

Informationsschreiben vor Antritt der Rehabilitationsleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Informationen zu wirksamen Hygieneschutzmaßnahmen gegen das Coronavirus erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.bzga.de.

Sollten bei Ihnen bereits **vor** der Anreise grippeähnliche Symptome auftreten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren behandelnden Arzt. Können Sie nach Konsultation aus medizinischen Gründen den Aufnahmetermin nicht wahrnehmen, sagen Sie bitte den Termin gleich bei uns ab und vereinbaren mit uns einen neuen Aufnahmetermin.

Sollten bei Ihnen am Anreisetag grippeähnliche Symptome auftreten kann **keine Aufnahme** stattfinden. Bitte reisen Sie nicht an! Sagen Sie den Termin bitte ab.

Treten bei Ihnen **während** der Rehabilitationsleistung grippale oder grippeähnliche Symptome auf, wenden Sie sich bitte sofort an die für Sie zuständige Station unseres Hauses, die das weitere Vorgehen mit dem Stationsarzt besprechen werden.

Wichtig: Aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz besteht ab dem 01. Oktober 2022 in der Klinik Rabenstein FFP2-Maskenpflicht. Bitte bringen Sie sich FFP2-Masken in ausreichender Menge mit.

Aktuell gelten folgende Regelungen für die Anreise in die Klinik Rabenstein:

- Eine Anreise in die Klinik Rabenstein kann weiterhin **nur mit einem negativen Corona-PCR-Testergebnis** erfolgen. Der Test darf möglichst nicht älter als 72 Stunden sein.
Ausnahme: Anreise am Montag: Test kann donnerstags erfolgen,
Anreise am Dienstag: Test kann freitags erfolgen
Es muss ein sogenannter PCR-Test (Polymerase-Ketten-Reaktion) sein.
Das Ergebnis kann vom Hausarzt oder Testzentrum per Fax an uns geschickt werden.
Fax.: 06043/ 806400
Auch wenn Sie bereits zweifach geimpft oder geboostert sind, benötigen Sie einen negativen PCR-Test.
Bitte bringen Sie in dem Fall aber Ihren Impfausweis mit.
- **Sollten Sie ohne negatives PCR-Testergebnis anreisen, müssen Sie auf eigene Kosten wieder abreisen.**
- Nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nr. 3 TestV haben die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden einen Anspruch auf Testung, wenn die aufnehmende medizinische Rehabilitationseinrichtung einen entsprechenden Test verlangt.
- Bitte wenden Sie sich bezüglich des Testes an Ihren Haus- oder Facharzt oder an die 116 117.
- Der Test ist für Sie kostenfrei. *Die Abrechnung der Testung erfolgt durch den Leistungserbringer direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Nehmen Sie hierzu unsere Einladung und dieses Schreiben mit.*

Achtung: Unabhängig von der Testung bitten wir Sie 14 Tage vor der Rehabilitation die Kontakte weitestgehend einzuschränken, große Menschenansammlungen zu meiden, auf innerdeutsche Reisen sowie Reisen ins Ausland zu verzichten und sich an die Bestimmungen und Regelungen in Ihrem Bundesland zu halten.

- Bitte informieren Sie sich zum Thema **Besucherregelung** über unsere Homepage.
- **Beurlaubungen** am Wochenende und **Heimfahrten sind nicht gestattet.**

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr Team der Klinik Rabenstein

Bad Salzhausen den 13. September 2022